

Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), und aufgrund der §§ 2, 6 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutz-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 u. 341) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, spezielle Aufgaben des Stadtwehrleiters
- § 6 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 9 Aufnahme als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
- § 10 Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr / Schadenersatz
- § 12 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 13 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung
- § 14 Berufungen, Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen
- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern unterhält eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Freiwillige Feuerwehr besteht regelmäßig aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften, ihr können hauptamtlich tätige Einsatzkräfte angehören.
2. Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr genügend freiwillige Einsatzkräfte zur Verfügung stehen.
Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als aktive Kräfte sein. Zur Tätigkeit im Einsatzdienst, müssen sie gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung der Kinder- und Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied der Kinderfeuerwehr kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - a) die Bekämpfung von Schadenfeuern,
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
 - c) Hilfeleistung bei Umweltschäden,
 - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen
2. In Abstimmung mit dem Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter, kann die Feuerwehr zu weiteren Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, sofern ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Kosten erhoben werden.

§ 3

Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr Gommern gliedert sich in die Ortsfeuerwehren der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Dannigkow, Dornburg, Gommern, Karith, Ladeburg, Leitzkau, Menz, Nedlitz, Prödel, Lübs, Vehlitz und Wahlitz sowie weiterer zur Einheitsgemeinde Stadt Gommern hinzukommender Ortsfeuerwehren.

2. Die Ortsfeuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gommern können aus folgenden Abteilungen bestehen.
 - Abteilung der aktiven Einsatzkräfte (siehe § 1, Abs. 2)
 - Abteilung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr (siehe § 1, Abs. 3)
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - Abteilung fördernder Mitglieder
 - Musikzüge und Tanzgruppen
3. Auf der Grundlage der Risikoanalyse stellt der Stadtwehrleiter zur Führung bei Großschadenslagen aus geeigneten Feuerwehrmitgliedern eine Führungsstruktur zusammen.
In dieser Führungsstruktur werden Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer eingegliedert. Die Berufung in diese Funktionen erfolgt jeweils nach vorheriger Anhörung der Aufsichtsbehörde durch den Träger der Feuerwehr auf unbestimmte Zeit.
4. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Werden Mitglieder der Feuerwehr vor ihrem 65. Lebensjahr dienstunfähig oder auf eigenen Wunsch, können Sie vorzeitig in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und sonstige Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Wehrleitung. Sie werden dann Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung.
Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Wunsch auch weiterhin Mitglied der Feuerwehr bleiben, wenn sie nicht mehr Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Gommern sind.
5. Mitglied der Abteilung fördernder Mitglieder kann jeder Bürger werden, welcher die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr unterstützen möchte.
6. Musikzüge und Tanzgruppen können in die Struktur der Ortsfeuerwehren integriert werden.
7. Mitglieder der Abteilung aktive Einsatzkräfte, können bei Nichterfüllung ihrer dienstlichen Pflichten durch den Träger der Feuerwehr von ihrer Dienstpflicht befreit und in der Abteilung fördernder Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie weiterhin Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bleiben möchten.

§ 4

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Dieser vollzieht die ihm vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag. Diese Aufgaben werden in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.

2. Zur Unterstützung des Stadtwehrlleiters stehen ihm 2 Stellvertreter zur Verfügung. Sie bilden die Stadtwehrlleitung. Zur Unterstützung in Fragen der Jugendarbeit kann der Stadtjugendfeuerwehrwart herangezogen werden.
3. Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter werden von allen ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften der Ortsfeuerwehren der Stadt Gommern vorgeschlagen. Sie werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren vorgeschlagen. Er kann Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr sein. Er wird durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in seine Funktion berufen.
4. Die Leitung der Ortsfeuerwehren erfolgt analog der Ziffern 1 und 2, ihnen steht jeweils 1 Stellvertreter zur Verfügung. Darüber hinaus können zur Unterstützung bei der Leitung der Ortsfeuerwehr je nach Bedarf folgende Funktionsträger herangezogen werden.
 - Verbandsführer
 - Zugführer
 - Gruppenführer
 - Jugendfeuerwehrwarte
 - Sicherheitsbeauftragte
 - Gerätewarte

Diese Funktionen können auf Antrag des Ortswehrlleiters oder des Stadtwehrlleiters durch den Träger der Feuerwehr übertragen werden, soweit eine entsprechende Funktion zu besetzen ist.

Die Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

5. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gommern berühren, ist der Stadtwehrlleiter der Freiwilligen Feuerwehr von der Verwaltung zu hören. Falls er das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr für nicht gewahrt hält, soll der Stadtrat ihn anhören.
6. Halten die Ortsfeuerwehren ihre Interessen für nicht gewahrt, gilt das Gleiche.

§ 5

Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, spezielle Aufgaben des Stadtwehrlleiters

1. Der Stadtwehrlleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Ortswehrlleiter. Er entscheidet über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Dieses gilt sinngemäß auch für die Ortsfeuerwehren. Erforderlich werdende Beschlüsse sind in Abstimmung mit den zur Führung der Feuerwehr eingesetzten Mitgliedern zu fassen. Der Stadtwehrlleiter muss innerhalb von 4 Wochen eine Dienstversammlung einberufen, wenn 2/3 der Ortsfeuerwehren dies in

Schriftform verlangen und der Inhalt bzw. die Gründe bekannt gegeben werden.

2. Alle Festlegungen und Beschlüsse der Wehrleitung mit grundsätzlichem Inhalt sind mit den Funktionsträgern gemäß § 4 in ihrem Zuständigkeitsbereich auszuwerten und durchzusetzen.
3. Der Stadtwohrleiter sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleiter qualifizierte Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Freiwilligen Feuerwehr.
4. Der Stadtwohrleiter erfüllt die Aufgaben nach § 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der von den Ortswehrleitern zu erarbeitenden und vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigenden Dienstpläne. Die Ausbildungspläne für die Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr werden von den jeweiligen Jugend- und Kinderfeuerwehrwarten erarbeitet und durch die Ortswehrleiter bestätigt.
2. Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt:
 - Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte, nach § 2, Abs. 1 – 2, dieser Satzung
 - Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und Übungen
 - Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und Pflege der Kameradschaft, Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis-, Landes- sowie Bundesebene und mit anderen Organisationen und Vereinen,
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Ausbildungsplan bzw. Veranstaltungsplan ausgewiesen sind,
 - operative Dienste und sonstige Veranstaltungen z. B. Pflege, Wartung, Überprüfung aller feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungen,
 - Mitwirkung von Funktionsträgern auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Freiwilligen Feuerwehr
 - Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Freiwilligen Feuerwehr durch den Träger des Brandschutzes.
 - Dienstsport

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung nehmen nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
2. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr nehmen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teil. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der

Abteilung Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

3. Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte der Feuerwehr pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Einheitsgemeinde Stadt Gommern den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
4. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich dem Ortswehrleiter bzw. dem Einsatzleiter zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstand, gilt für das Mitglied die gleiche Verfahrensweise.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von 4 Wochen der Dienstausweis, die Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände zurückzugeben. Wird dieser Frist nicht nachgekommen, kann für die nicht zurückgegebenen Gegenstände Schadenersatz gefordert werden. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft, der erworbenen Ausbildung und über den Dienstgrad sowie die Urkunde über die Entpflichtung aus.

§ 8

Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Grundausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird gemeinsam in der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern auf Grundlage der Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt. Das gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, sofern diese nicht von der Kreisausbildung oder von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen wird.
2. Die Grundausbildung ist durch den Stadtwehrleiter zu organisieren. Die weiterführenden Ausbildungen sind durch die Ortswehrleiter auf dem Dienstweg anzumelden und dann durch diesen zu organisieren.
3. Entstehende Kosten für die planmäßige Ausbildung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr übernimmt der Träger der Feuerwehr.
4. Durch die Stadtwehrleitung ist anzustreben, dass innerhalb der Ortsfeuerwehren gemeinsame Ausbildungs- und Übungsdienste durchgeführt werden.

5. Für die regelmäßige Ausbildung in den Ortsfeuerwehren hat der Ortswehrleiter gemeinsam mit seinen Gruppenführern einen Ausbildungsplan aufzustellen. Dieser ist durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.

§ 9

Aufnahme als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr

1. Anträge auf Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr sind über die Ortswehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu richten. Die beabsichtigte Mitgliedschaft in den Abteilungen nach § 3 Abs. 2 ist anzugeben. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Der Träger der Feuerwehr entscheidet nach Prüfung des Antrages und Anhörung des Ortswehrleiters über die Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
2. Die Bewerber haben vor Aufnahme schriftlich zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
3. Anträge als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte sind ebenfalls über den Ortswehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu richten. Nach erfolgter Prüfung entscheidet der Träger der Feuerwehr über die vorläufige Aufnahme als Feuerwehranwärter auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll die Grundausbildung erfolgen. Die Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit ist notwendig und nachzuweisen. Die Kosten für die Feststellung der Tauglichkeit übernimmt der Träger der Feuerwehr.
4. Nach erfolgter Probezeit und abgeschlossener Grundausbildung entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit der Ortswehrleitung über die Aufnahme als aktive Einsatzkraft. Eine vorherige Meinungsbildung innerhalb der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ist anzustreben.
5. Aktive Angehörige anderer Freiwilliger Feuerwehren können analog Absatz 4 ohne Probezeit aufgenommen werden. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls als aktive Einsatzkräfte übernommen werden.
6. Die Aufnahme in die Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgt in Abstimmung zwischen der Wehrleitung und dem Jugendwart. Für Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist keine Probezeit vorgesehen.
7. Anträge als förderndes Mitglied sind an den Ortswehrleiter zu richten, dieser entscheidet nach Prüfung und in Abstimmung mit der Ortswehrleitung über die Aufnahme.

§ 10

Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Für die Entschädigungsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind die Regelungen des § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) entsprechend

anzuwenden. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausfallersatz zu leisten. Ruhezeiten werden vom Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, in Abhängigkeit von Art und Länge des Einsatzes festgelegt.

2. Auf Grund der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen erhobene Zuschläge, stehen den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr zu.
3. Aufwandsentschädigung und Entschädigung für Einsatzfähigkeit für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend der Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern gezahlt.
4. Die Entschädigungen für Erschwerniszuschläge werden in der Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Zuschläge für die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen geregelt.

§ 11

Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr / Schadenersatz

1. Die Mitgliedschaft eines Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr wird, außer durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss beendet.
2. Der Austritt ist dem Träger der Feuerwehr schriftlich zu erklären und mindestens 4 Wochen vorher über den zuständigen Ortswehrleiter beim Träger der Feuerwehr einzureichen.
3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder die übertragenen Dienstpflichten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Eine grobe Verletzung der Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- Störungen des Lebens innerhalb der Feuerwehr,
- grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen und Weisungen sowie Anstiftung anderer Mitglieder zu diesem,
- wiederholtes, häufiges Fernbleiben vom Ausbildungs- und Einsatzdienst ohne Begründung
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuss oder Drogenmissbrauches während des Dienstes,
- grob fahrlässigem Verhalten,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände

- wiederholter, anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte
- Verstößen gegen die freiheitlich, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
- Verurteilung nach StGB der BRD

Einen Vorschlag zum Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr können die aktiven Mitglieder der Feuerwehr oder die Ortswehrleitung an den Träger der Feuerwehr richten.

4. Über den beabsichtigten Ausschluss von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit der Ortswehrleitung.
5. Der Ausschluss ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich bekannt zu geben. Über einen schriftlich eingelegten Widerspruch, welcher innerhalb von 4 Wochen möglich ist, entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach Beratung mit der Ortswehrleitung.
6. Die Ortswehrleiter informieren den Stadtwehrleiter mindestens im Rahmen der jährlich zu erstellenden Statistik oder bei den regelmäßig stattfindenden Wehrleiterbesprechungen über den aktuellen Mitgliederstand.
7. Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, der Einheitsgemeinde Stadt Gommern Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.
8. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von 4 Wochen der Dienstaussweis, die Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände zurückzugeben. Wird dieser Frist nicht nachgekommen, kann für die nicht zurückgegebenen Gegenstände Schadenersatz gefordert werden. Der Träger der Feuerwehr händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft, der erworbenen Ausbildung und über den Dienstgrad sowie die Urkunde über die Entpflichtung aus.

§12

Versorgung der Einsatzkräfte

1. Die Versorgung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.
2. Zur einheitlichen Handhabung hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Dienstanweisung zu erlassen.

§ 13

Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung Wahlen und Abstimmungen

1. Durch die Ortswehrleiter ist bei Bedarf, jedoch mindestens 1 mal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn der Ortsbürgermeister oder mindestens 1/3 der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung dient der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistung durch die Feuerwehr sowie der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Abberufung und Einsetzung in Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr, der Wahl der Wehrleitung und der Durchführung von Auszeichnungen und Beförderungen.
Weiterhin dienen die Mitgliederversammlungen dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder einen von den anwesenden Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte hat eine Stimme, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Abteilung Jugendfeuerwehr sowie andere Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder der Wehrleitung sind für die Dauer von 6 Jahren gewählt, wenn sie mindestens 50% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten.
4. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, bei Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann auch in anderen Angelegenheiten geheim abgestimmt werden.

§ 14

Übertragung von Funktionen, Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen

1. Übertragungen von Funktionen innerhalb der Feuerwehr werden nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen.
2. Beförderungen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.
3. Beförderungen vollzieht, nach Vorschlag durch die Wehrleitung, der Bürgermeister oder sein zuständiger Vertreter.
4. Auszeichnungen für Mitglieder der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte werden wie folgt durchgeführt.
- Dienstzeit-Anstecknadel und Urkunde für langjährige Tätigkeit im Brandschutz des Landes Sachsen Anhalt und eine finanzielle Honorierung

10 Jahre	25,00 €
20 Jahre	50,00 €

30 Jahre	100,00 €
40 Jahre	150,00 €
50 Jahre	200,00 €

Mitglieder, welche aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden und in die Alters- und Ehrenabteilung nach mindestens 35 Jahren aktiven Dienst übertreten, erhalten einmalig 150,00 €.

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, welche aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte übergetreten sind, erhalten ebenfalls bei Jubiläen die Urkunde und Medaille des Feuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt ohne finanzielle Honorierung.

Mitglieder der Abteilung fördernder Mitglieder und anderer Abteilungen erhalten nach jeweils 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 70 Jahren Mitgliedschaft eine Ehrenurkunde.

Weitere Auszeichnungen können auf Antrag durch den Bürgermeister durchgeführt werden.

§15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§16 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten nachfolgend aufgeführte Satzungen außer Kraft:

Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern vom 28.11.2007

1. Änderung der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern vom 03.12.2009.

Gommern, den

Hünerbein
Bürgermeister